

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **106 (1938)**

Heft 50

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telefon 2 02 87 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse, Telefon 2 74 22 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 15. Dezember 1938

106. Jahrgang • Nr. 50

Inhaltsverzeichnis: Der Geburtenrückgang als nationales Problem. — Aus der Praxis, für die Praxis: Neuzeitliche Bauernseelsorge. — Neuere Entschiede der Bundesbehörden über Begräbnis- und Friedhofrechte. — Zum 125. Gedenktag Adolf Kolpings. — Religionsunterricht auf der Unterstufe der Volksschule. — Christentum oder Zinswirtschaft? — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Rezensionen. — Verschiedene Anzeigen. — Inländische Mission

Der Geburtenrückgang als nationales Problem

Von Bundespräsident Philipp Etter, Bern.
(Schluss.)

Ich betrachte es nicht als ausgeschlossen, dass einzelne Massnahmen, die ich nachstehend den Kantonen zuweise, auch von den Gemeinden, insbesondere von den grossen städtischen Kommunen, erfüllt werden könnten.

Da die direkten Steuern nach dem eidgenössischen Verwaltungsrecht grundsätzlich der Domäne des kantonalen Rechtes angehören, stelle ich die steuerrechtliche Entlastung zugunsten der kinderreichen Familie an die Spitze der Massnahmen, die von den Kantonen auf dem Gebiete des Familienschutzes ergriffen werden können. Die meisten der schweizerischen Kantone tragen in ihren Steuergesetzen dem Gedanken des Familienschutzes Rechnung, indem sie sowohl dem Familienvorstand als solchem wie auch für seine Kinder unter 18 Jahren Abzüge vom steuerpflichtigen Erwerb zubilligen. Höhe und Auswirkung dieser Abzüge sind freilich verschieden. Am weitesten gehen die Kantone Waadt und Genf. Genf bewilligt vom steuerpflichtigen Erwerb für jedes Kind einen Abzug von Fr. 800. Genf kann sich diese grosszügige Geste erlauben ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner fiskalischen Interessen. Denn Genf ist, trotzdem die Stadt und die Gemeinde Carouge aus öffentlichen Mitteln noch Kinderzulagen auszahlen, der kinderärmste Kanton der Schweiz — ein Beweis mehr für die Tatsache, dass Steuerentlastungen, Kinderzulagen und andere wirtschaftliche Massnahmen allein die Fruchtbarkeit nicht zu heben vermögen. In andern Kantonen — ich denke da namentlich an kinderreiche Landkantone, die zudem nicht über die gewaltigen Steuerkapitalien verfügen wie die grossen Städte und mehr als diese auf den Ertrag der Erwerbssteuer angewiesen sind — müssten sich Steuerabzüge, wie sie in Genf bewilligt werden, für den kantonalen Fiskus geradezu verheerend auswirken. Wir dürfen nach dieser Richtung die Forderungen nicht überspannen, müssen sie vielmehr mit den berechtigten Interessen der kantonalen Finanzen auf eine mittlere Linie bringen. Ich halte z. B. dafür, dass die Lösung, wie sie mein Heimatkanton Zug

getroffen hat — Fr. 2000 Abzug vom steuerpflichtigen Erwerb für den Haushaltsvorstand und weitere Fr. 400 Abzüge für jedes Kind unter 18 Jahren, — eine Lösung, die auch von der eidgenössischen Krisensteuer übernommen worden ist —, als ein weitgehendes Entgegenkommen an den Gedanken des Familienschutzes bezeichnet werden darf. Eine Erhöhung dieser Abzüge müsste sich für den Fiskus meines Heimatkantons, in dem immerhin die Familien mit vier und mehr Kindern noch nicht zu den Seltenheiten zählen, empfindlich auswirken. Wir dürfen uns auch nicht durch Vergleiche mit dem Ausland verblüffen lassen. Wir müssten dann nicht nur die Zahlen, sondern auch die Veranlagung und den ganzen Aufbau des Steuerrechtes zum Vergleich heranziehen. Und dann müssten wir auch die Tatsache berücksichtigen, dass gerade in jenen Ländern, die gelegentlich zum Vergleich herangezogen werden, die Summe der Belastung aus Steuern und Abgaben im allgemeinen höher ist als bei uns in der Schweiz. So zahlt z. B. in Deutschland ein unverheirateter Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von 3000 RM. eine Steuer von 420 RM., in Zug bei einem Einkommen von Fr. 3000 eine Steuer (Staats- und Gemeindesteuer) von Fr. 103! Ich nenne hier wieder Zug, weil es unter den schweizerischen Kantonshauptorten ungefähr auf einer mittleren Linie steht. Dass eine derart weitgehende Belastung der Unverheirateten die Kapitalbildung im vorehelichen Alter, die doch für die kommende Gründung einer Familie auch von wesentlicher Bedeutung ist, erheblich beeinträchtigt, liegt auf der Hand. Dagegen muss ich feststellen, dass die deutsche Steuergesetzgebung den Familien mit sechs und mehr Kindern bedeutend weiter entgegenkommt als die meisten unserer kantonalen Steuergesetze. Nach dieser Richtung könnten und dürften in manchen Kantonen noch wesentliche Fortschritte im Sinne eines stärkern Schutzes der eigentlichen Grossfamilie angebahnt werden. Und dieser Fortschritt liesse sich zumeist realisieren ohne wesentliche Einbusse für die kantonalen Finanzen, da die Zahl der eigentlichen Grossfamilien ohnehin nicht mehr gross und überdies ständig im Rückgang begriffen ist. So komme ich zum Schluss, dass bei der Revision kantonalen Steuergesetze dem Gedanken des Familienschutzes, namentlich unter Berücksichtigung der

Grossfamilie, weitgehend Rechnung getragen werden sollte, dass aber auf der andern Seite die dahinzuliehenden Forderungen den Verhältnissen der einzelnen Kantone und den Interessen der kantonalen Finanzen angepasst werden müssen.

Mehr noch als bisher könnten meines Erachtens die Kantone — und sinngemäss die Gemeinden — berechtigten Ansprüchen des Familienschutzes entgegenkommen auf dem Gebiete des Bildungswesens: unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an Schüler kinderreicher Familien, wo nicht die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bereits eingeführt ist; Abstufung oder gänzlicher Erlass von Schulgeldern für Schüler aus kinderreichen Familien an Mittel- und vielleicht sogar an Hochschulen; besondere Stipendien für berufliche Ausbildung von Lehrlingen aus kinderreichen Familien; obligatorische Ausbildung der Töchter für den Hausdienst und für die Führung des Haushaltes.

Das Postulat Escher wünscht die Prüfung der Frage, ob nicht eine besondere Ehrung der Mütter kinderreicher Familien vorzusehen sei. Die Initiative hiefür möchte ich den Kantonen überlassen. Aber da wir heute den Trägerinnen stattlichen Kinderreichtums kaum mehr ein Ehrenkleid zubilligen können, wie es den edlen Römerinnen zur Ehrung ihrer Mutterschaft zustand, und da andererseits ein blosses Ehrendiplom wenig Reiz besitzt, könnte vielleicht diese Ehrung kinderreicher Mütter am wirkungsvollsten durch die Ermöglichung von Mütterferien oder durch eine ansehnliche Taufgabe z. B. bei der Geburt des sechsten, achten oder zehnten Kindes verwirklicht werden.

Eine Aufgabe, in die sich Kantone und Bund teilen, die aber in erster Linie der kantonalen Rechtspflege obliegt, besteht in der Bekämpfung jener Literatur und Propaganda, die offen oder getarnt darauf hinzielen, die Zeugungskraft und den Zeugungswillen des Volkes zu untergraben.

Die Behörden des Bundes müssen darnach trachten, durch die Gesetzgebung und vor allem durch eine entsprechende Führung der Wirtschaftspolitik den Lebensraum unseres Landes nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Familie, auch die kinderreiche, bestehen und anständig leben kann. Eine gesunde Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik des Bundes bildet die beste Sicherung der Familie. In besonderem Masse soll der Schutz der kinderreichen Familie Berücksichtigung finden in der weitem Ausgestaltung des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung. Im allgemeinen möchte ich die Grenzen zwischen den Obliegenheiten der Kantone und des Bundes auf dem Gebiete des Familienschutzes dahin umschreiben, dass die direkten Massnahmen zu besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familie Sache der Kantone, die Vorkehren mittelbaren, allgemeinen Familienschutzes Sache des Bundes sein sollen. Der Bund soll auch auf diesem Gebiete nur dann durch direkte Massnahmen eingreifen, wenn bestimmte berechnete Forderungen auf dem Boden des kantonalen Rechtes und der kantonalen Politik nicht verwirklicht werden können. Das wird vielleicht zutreffen für die heute viel besprochene, von der schweizerischen

Familienschutzkommission und durch ein Postulat von Ständerat Willi zur öffentlichen Diskussion gestellte Frage der Förderung des Familienlohnes auf dem Wege der allfälligen Schaffung von Ausgleichskassen. Ich will mich hier zu dieser Frage noch nicht näher aussprechen, da die zuständigen Instanzen des Bundes sie zur Prüfung entgegengenommen haben. Wir wissen, dass der Verwirklichung dieses an sich sympathischen Gedankens noch starke Widerstände sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern entgegenstehen. Immerhin erscheint es beachtenswert, dass im Gegensatz zur bisher ablehnenden Haltung des Gewerkschaftsbundes im letzten Novemberheft der »Roten Revue« sich eine frauliche Stimme in einem Aufsatz mit guten Gründen für die Familienzulagen einsetzt.

Persönlich vertrete ich den Standpunkt, dass in der bürgerlichen Gesellschaft »die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden sollen, die es allen Familienvätern ermöglicht, das Notwendige zu verdienen und zu erwerben, um sich, Frau und Kinder standesgemäss und den heimatlichen Verhältnissen entsprechend zu ernähren«. Wenn die Erfüllung dieser naturrechtlich begründeten Forderung nicht möglich sein sollte ohne die Hilfe staatlicher Massnahmen, wäre es meines Erachtens Pflicht des Staates, zu solchen Massnahmen die Hand zu bieten. Uebrigens hat Herr Direktor Dr. Brüscheweiler in einer verdienstvollen Arbeit über die Saläre und Arbeitsverhältnisse kaufmännischer Angestellten in der Schweiz nachgewiesen, dass in den kaufmännischen Berufen der Gedanke des Familienlohnes schon viel weitergehend praktisch verwirklicht ist, als allgemein bekannt sein dürfte. Das mittlere Jahresalär der ledigen kaufmännischen Angestellten berechnet sich nach seinen Erhebungen auf Fr. 3493, jenes der Verheirateten auf Fr. 5885. Das mittlere Jahresalär der Verheirateten stellt sich somit um rund 70 % höher als jenes der Ledigen. Dieser Unterschied kann nicht einfach auf die Altersschichtung und das damit verbundene Aufrücken der ältern verheirateten Angestellten in bessere Stellungen zurückgeführt werden. Dr. Brüscheweiler hat festgestellt, dass die höhere Besoldung der Verheirateten sich für alle Altersstufen nachweisen lässt. So beträgt z. B. das mittlere Jahresalär der ledigen Angestellten im Alter von 45—49 Jahren Fr. 5312, während die verheirateten Angestellten im gleichen Alter ein durchschnittliches Salär von Fr. 6679 beziehen. So scheint sich auf diesem Gebiete des Arbeitsverhältnisses die Forderung auf Berücksichtigung der Familie in der Praxis schon weitgehend Bahn gebrochen zu haben.

Meine Damen und Herren! Ich komme — reichlich spät — zum Schluss. Lassen Sie mich meine Ausführungen und Ueberlegungen in folgende Schlüssätze zusammenfassen:

1. Die anhaltende Erscheinung des Geburtenrückganges bildet eine nationale Gefahr von grösster Tragweite und Bedeutung.

2. Gesellschaft und Staat haben die Pflicht, die geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Familie und namentlich die kinderreiche Familie lebensfähig und lebenskräftig zu erhalten.

3. Da die Ursachen des Geburtenrückganges nicht nur auf der Ebene des Wirtschaftlichen, sondern ebenso sehr oder noch mehr auf der Ebene des Geistigen, des Seelischen liegen, werden alle Massnahmen der Gesellschaft und des Staates zum wirtschaftlichen Schutz der Familie nicht ausreichen, um die Zeugungskraft und Fruchtbarkeit des Volkes zu heben.

4. Deshalb ist, neben wirtschaftlichen Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Familie, die Förderung der Zeugungskraft unseres Volkes bedingt durch eine entsprechende Revision der Gesinnung und der Gewissen, die nur durch geistige Kräfte und Mächte herbeigeführt werden kann.

Vielleicht gilt auch unseren Tagen der Ruf, den Horaz in der gleichen Ode, in der er die Aussichtslosigkeit gesetzlicher Massnahmen gegen das Versiegen des Lebensquells beklagt, an das römische Volk gerichtet hat:

Delicta majorum immeritus lues
Romane, donec templa refeceris
aedisque labentis deorum et
foeda nigro simulacra fumo!

An dir Römer, werden sich rächen die Sünden der Väter,
Wenn du nicht wieder die Tempel aufrichdest und die zerfallenen
Hallen der Gottheit und ihre Bilder,
die du heute durch schwarze Nebel verdunkelst!

Aus der Praxis, für die Praxis

Neuzeitliche Bauernseelsorge.

Gewiss ist die Kernfrage aller Seelsorge immer die gleiche: Die Menschenseele mit Gott in Verbindung zu bringen und diese zu erhalten. Bedingungen dazu und die Ausstrahlungen dieser Kernfrage in die verschiedenen Lebensbezirke sind aber so mannigfaltig, dass wir mit Recht z. B. von einer Arbeiterseelsorge reden können. So gibt es auch eine Bauernseelsorge. Wir schätzen die Herausgabe von lebensnahen Bauernpredigten durch hochw. Patres Kapuziner Aegidius und Burkard als wertvolle Bereicherung der Seelsorge auf dem Lande. Ein prächtiger Erfolg neuzeitlicher Bauernseelsorge war die Sonntag, den 27. November bis Montag den 5. Dezember, auf Initiative des katholischen Jungmannschaftsverbandes Nidwaldens durch HH. Aegidius Bitter O. M. Cap. durchgeführte erste katholische Nidwaldner-Bauernwoche. Tag für Tag zog der ausgezeichnete Referent in eine neue Pfarrei und hielt dort, je nach Wunsch, vor- oder nachmittags für die Frauen und Töchter einen Vortrag und jeweils abends dann für die Männer und Jünglinge. Die Vorteile einer solchen gemeinsamen Landesveranstaltung zeigten sich klar: Die Propaganda konnte gemeinsam für alle Pfarreien besorgt werden. Auch die kleineren Pfarreien konnten durch den Referenten aufgesucht werden. Der Teilnehmer an einem kantonalen Bauerntag, z. B. in Stans, wären höchstens 600 gewesen. So aber besuchten während dieser Vortragswoche rund 3000 Männer und Frauen, Söhne und Töchter die Vorträge. Es wurden durch diese wertvolle Vortragsreihe in allen Pfarreien des Kantons die gleichen christlichen Kulturgedanken in die Volksseele gelegt, was sicher befruchtend wirkt. Zum Erstaunen

der Seelsorger wurden die Werktagsveranstaltungen ebenso gut besucht wie die Sonntagsversammlungen, weil ein Wettstreit zwischen den Pfarreien eingetreten war und von einer Pfarrei die mündliche Reklame aneifernd zur andern wirkte. Zugleich musste kein Seelsorger von den negativ eingestellten Kreisen seiner Pfarrei den Vorwurf hören, er allein veranstalte immer etwas Neues. Wir sind überzeugt, dass durch diese Vortragsreihe des vortrefflichen Bauernkenners P. Aegidius Bitter unsere Bauernsamen geistig tiefer beheimatet und neue Liebe und Freude zur Scholle geweckt worden sind.
W.

Neuere Entscheide der Bundesbehörden über Begräbnis- und Friedhofrechte

I. Ein Kremationsfall oder — Unfall.

A. E., Angestellter in Luzern, war 1927 der »Vereinigung zur Ermöglichung der Feuerbestattung Luzern und Umgebung« beigetreten. Die von ihm unterschriebene vorgedruckte Beitrittserklärung enthält u. a. den Satz: »Er (der Unterzeichnete) verlangt im Falle des Todes die Bestattung der Leiche durch Feuer und beauftragt den Vorstand, die notwendigen Vorkehren zu treffen.« A. E. bezahlte von da an regelmässig den Mitgliederbeitrag, so noch am 20. März 1937. Am 23. Mai 1937 verunglückte E. in den Unterwaldnerbergen. In schwer verletztem Zustand wurde er ins Spital nach Stans verbracht, wo er am 27. Mai 1937 starb. Als nächste Angehörige hinterliess er seine Gattin und einen Bruder. Diese liessen in den Zeitungen eine Todesanzeige erscheinen, die die »Beerdigung« auf Samstag, den 29. Mai 1937, nachmittags 3 1/2 Uhr ankündigte.

Am 29. Mai 1937, vormittags, teilte der Sekretär der besagten Kremationsvereinigung der städtischen Polizeidirektion Luzern mit, dass die Vereinigung der Beerdigung ihres Mitgliedes, nachdem diese in den Zeitungen angekündigt worden sei, nicht opponiere, sich aber die Wahrung ihrer Rechte vorbehalte. Die Ehefrau des Verstorbenen erschien am gleichen Vormittag auf der Polizeidirektion und gab die Erklärung ab, sie sei mit ihrem Manne wenige Wochen vor dessen Tode übereingekommen, dass sich beide im Fall ihres Todes beerdigen lassen wollten. Unter diesen Umständen sah sich die Polizeidirektion nicht veranlasst, gegen die Erdbestattung Einspruch zu erheben und die Bestattung fand, wie angekündigt, am Nachmittag des gleichen Tages statt.

Am 31. Mai 1937 reichte nun aber die Luzerner Kremationsvereinigung bei der Polizeidirektion das Gesuch ein, es möchte die Leiche des A. E. exhumiert und für die Einäscherung freigegeben werden. Die Polizeidirektion lehnte aber das Gesuch ab und desgleichen der Luzerner Stadtrat, an den die »Vereinigung« appelliert hatte. Auch der Rekurs vom Stadtrat an den Regierungsrat hatte keinen bessern Erfolg. Die Kremationsvereinigung gab aber selbst dem Entscheid des Regierungsrats nicht nach, sondern rekurrierte an das Schweizerische Bundesgericht als oberste Instanz.

In ihrem staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht stellt die »Vereinigung zur Ermöglichung der Feuerbestattung Luzern und Umgebung« den Antrag: der Entscheid des Luzerner Regierungsrates sei aufzuheben und die Exhumierung der Leiche des A. E. und ihre Freigebung zur Einäscherung anzuordnen, unter Kostenfolge an die Gegenpartei. Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht: Der angefochtene Entscheid verstosse gegen Art. 49 (Gewissensfreiheit) und Art. 53, 2 (schickliche Beerdigung) der Bundesverfassung; ferner gegen den klaren Wortlaut der »Verordnung über die Feuerbestattung in der Stadtgemeinde Luzern«, die in § 3 verfügt, dass der Leichnam einer urteilsfähigen Person kremiert werden darf, wenn der Beweis geleistet sei, dass sie die Feuerbestattung gewünscht habe; dieser Beweis könne geleistet werden durch die Bescheinigung, dass der Verstorbene zur Zeit seines Todes Mitglied eines Feuerbestattungsvereins war. Den rechtlichen Standpunkt des Luzerner Regierungsrates, die Mitgliedschaft beim Kremationsverein sei nur dann ein hinreichender Ausweis des Wunsches des Verstorbenen, wenn keine gegenteilige Willensäußerung desselben vorliege, sucht die »Vereinigung« mit folgenden Gründen zu erschüttern: Wenn das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid schütze, so habe die einer andern Weltanschauung huldigende Ehefrau es in der Hand, die Feuerbestattung ihres Ehemannes durch die blosser Behauptung, er habe kürzlich seinen Willen geändert, zu verunmöglichen. Kein Mitglied des Feuerbestattungsvereins habe dann die Gewissheit, dass nach seinem Tode seinem Willen entsprochen werde. Uebrigens habe der Verstorbene die Rekurrentin (die Kremationsvereinigung) beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen für seine Feuerbestattung zu treffen; sie handle also in Wahrung der ihr gemäss Auftrag auferlegten Pflichten.

Die Frau des A. E. beantragt Abweisung des Rekurses: Die Rekurrentin verfolge kein schutzwürdiges Interesse. Sei die Beisetzung erfolgt und die Zeit abgelaufen, während welcher ein Interesse des Verstorbenen an der Feuerbestattung angenommen werden könne (Angst vor dem Scheintod), so trete der Zustand der Grabesruhe ein und könne das Geschehene nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das Begehren um Exhumierung müsse als Schikane bezeichnet werden. Der Rekurs habe die Entscheidung einer ins Politische hineinspielenden Streitfrage zum Ziele, der gegenüber die Interessen des Verstorbenen ganz im Hintergrund ständen.

Das Bundesgericht ist auf den Rekurs nicht eingetreten, da der Rekurrentin die Legitimation zum Rekurs fehlte. Das bundesgerichtliche Urteil vom 17. Juni 1938 führt aus:

Die Kremationsvereinigung stützt ihre »Berechtigung«, die Ausgrabung des Leichnams des A. E. zu verlangen, auf den Auftrag, den E. ihr in seiner Beitrittserklärung erteilt hatte. Es ist nun richtig, dass ein Auftrag über den Tod hinaus erteilt werden kann (sog. *mandatum post mortem*). Doch da in einem solchen Falle der Beauftragte als Vertreter der Erben handelt, können diese das vom Erblasser erteilte Mandat jederzeit widerrufen. Ein Widerruf der Erben kann vom Erblasser nur in der Weise ausgeschlossen werden, dass er die Anordnung in Form

eines Testaments trifft und einen Willensvollstrecker einsetzt. Diese allgemeinen Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn die Bestattung des Auftraggebers Gegenstand des Auftrages bildet. Da aber der Leichnam selbstverständlich nicht zur Erbmasse gehört, so kann ein solcher Auftrag nicht von den Erben widerrufen werden, sondern nur von den nächsten Verwandten; nur ihnen steht Recht und Pflicht zur Bestattung des Leichnams zu. In vorliegendem Falle haben die nächsten Verwandten des E., seine Witwe und sein Bruder, das der »Vereinigung« erteilte Mandat widerrufen. Sie taten es durch eine schlussfähige Handlung, nämlich dadurch, dass sie die Bestattung des E. anordneten. Die »Vereinigung« konnte somit nicht mehr als Beauftragte des E. gelten.

Im übrigen hätte die »Vereinigung« den Rekurs ergreifen dürfen, wenn ihr aus der angefochtenen Verfügung finanzielle Nachteile entstanden wären. Dies ist aber nicht der Fall. Sie hat im Gegenteil Auslagen erspart, nämlich die Einäscherungskosten. Die Legitimation zur Klage würde andererseits noch dann vorliegen, wenn der Verein durch die angefochtene Verfügung an der Verfolgung seines Zweckes gehindert würde. Dies ist aber wiederum nicht der Fall. Die angefochtene Verfügung hat die Feuerbestattung lediglich in einem konkreten Fall auf Grund besonderer Verhältnisse ausgeschlossen. Sie verunmöglicht keineswegs der »Vereinigung« die Verfolgung ihres Zweckes, wie es z. B. ein allgemeines Verbot der Feuerbestattung tun würde.

Die Kremationsvereinigung will eine Leiche aus ihrer Grabesruhe herausreissen, um ihre angeblichen Rechte durchzuführen. Dazu ist der Rekurs an das Bundesgericht nicht gegeben.

* * *

Dieses Urteil des Bundesgerichts und die Vernehmlassungen der rekurrierenden »Vereinigung zur Ermöglichung der Feuerbestattung Luzern und Umgebung« sind für die Seelsorge beachtenswert. Die Kremationsfreunde suchen gewöhnlich ihre weltanschaulichen Ziele zu verschleiern. In ihrem Rekurs geben sie nun aber selber zu, dass die Ehefrau des A. E. einer »anderen Weltanschauung« huldige. Man beachte auch die Brutalität, mit der sogar die Exhumierung verlangt wurde, um die Leiche aus der Grabesruhe herauszureissen und sie dem »reinigenden Feuer« zu überliefern. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts können die Angehörigen die Beerdigung anordnen, auch wenn der Verstorbene die Beitrittserklärung zum Kremationsverein unterschrieben hätte, diese aber nicht die Form eines Testaments hat.

V. v. E.

Zum 125. Gedenktag Adolf Kolpings

Dieser Gedenktag war in allen Gesellenvereinen der Anlass zu Feiern und zur Besinnung. Und es ist erfreulich zu hören, mit welcher Frische und Lebendigkeit diese Feiern durchgeführt wurden. Es spricht daraus eine grosse Dankbarkeit und Verehrung der Gesellen zu ihrem Gründer und Vater. Und andererseits gibt es uns wieder einen Beweis dafür, wie ungemein zeitgemäss gerade heute der Gesellenverein ist.

Das Werk Kolpings hat sich trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse seit der Gründung mit erstaunlicher Zähigkeit und Sicherheit ausgebreitet und vertieft. Der Grund dafür ist offensichtlich der, dass der Gesellenverein auf kerngesunden Grundlagen beruht und das Wesen des katholischen Gesellen durchaus erfasst. Der geniale Weitblick Vater Kolpings, der viel mehr auf grosse Intuition, als auf viele Theorie zurückzuführen ist, hat sowohl in der Auffassung von der Arbeit als auch von der Familie das Wesentliche für einen katholischen jungen Handwerker und Arbeiter gesichtet und verarbeitet. Diese klare Einsicht wurde aber nicht zum Aufbau eines Sozialprogramms ausgewertet, wenigstens nicht direkt, sondern unmittelbar zu einer Sozialpädagogik, welche Kolping zu einem der bedeutendsten Volkserzieher gemacht hat. Damit war er in seiner Zeit und ist es in seinem Geiste bis heute geblieben; der Vater der Gesellenfamilie, als den er bei seinem Gedenktag hauptsächlich gefeiert wurde.

Es gibt kaum ein Werk, das so die persönliche Note des Gründers bewahrt hat, wie das Kolpingswerk. Ein grosser Gründer und eine grosse Idee brachten auch ein einheitliches grosses Werk zustande, das in seinem Wesen heute noch so rein dasteht wie am Anfang. Und es hat sich sowohl als katholisches Werk wie auch als Bollwerk gegenüber den antichristlichen Bewegungen bewährt. Von innerer Infektion frei ist es bisher nur der Gewalt unterlegen. Das ist das Kennzeichen eines wahrhaft christlichen Werkes.

Wenn in den Arbeiterbewegungen der neuern Zeit die Weckung des Bewusstseins im Arbeiter bezüglich seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung eine Hauptrolle spielt, dann darf der Gesellenverein von sich behaupten, dass bei ihm dieses Bewusstsein von aussergewöhnlicher Klarheit und Gründlichkeit ist. Denn sein Geheimnis liegt in der Idee von der Familie und in der Erziehung zu ihr. Damit hat er eine Grundlage, die weit tiefer geht als jene, welche sich auf die rein konjunkturmässig gebundenen Wirtschafts- und Sozialprogramme stützen. Er nimmt sich das Wort Kolpings zur Devise, den jungen Menschen so zu sehen, wie er wirklich ist, und ihn vor allem zum tüchtigen Christ, Meister, Bürger und Familienvater zu bilden. Damit scheidet er auch bewusst nationale Strömungen aus, welche sich mit irgendeinem aktuellen System verbrüderern möchten.

Es liegt im Interesse unserer Seelsorge, dem jungen Arbeiter eine möglichst tiefe und seinem Wesen entsprechende Einstellung zu seiner eigentümlichen Lage zu geben. Und es ist daher vor allem wünschenswert, dass das Werk Kolpings über alle Zeiterscheinungen hinausgehoben dem jungen Arbeiter als jene Organisation erscheint, welche ihm sein Evangelium zu verkünden hat.

H.

Religionsunterricht auf der Unterstufe der Volksschule

(Gedanken zu geäusserten Vorschlägen).

(Schluss.)

Die Forderung nach dem Kirchenjahr als Ausgangspunkt für den gesamten Aufbau des Religionsunterrichtes auf der Unterstufe entspricht der liturgischen Einstel-

lung unserer Zeit. Sie hat auch den Vorteil einer grössern seelischen Aufgeschlossenheit des Kindes gegenüber der bisherigen systematischen Behandlung der einzelnen Offenbarungswahrheiten für sich. Aber wird gerade diese Einstellung uns nicht notwendigerweise zur Bibel treiben? Sind wir bei dieser Einstellung nicht gezwungen, beständig zur Bibel zu greifen, die liturgischen Texte herauszuholen zur Erklärung der Feste? Und kann bei einer Grundlegung der biblischen Geschichte für die Gestaltung der Religionslehrbücher nicht auch hier durch einen guten Lehrplan diese Forderung voll und ganz erfüllt werden? Vorhandene Lehrpläne scheinen das doch zu beweisen.

Nach den von Herrn A. B. gemachten Vorschlägen würde die kleine Schulbibel ungefähr in der gleichen Art beibehalten, wie sie bis jetzt benützt wurde. Sie würde mehr dem Gebrauch des Lehrers für den Bibelunterricht in der Schule überlassen bleiben. Damit würde sie wohl in einzelnen Kantonen aus dem religiösen Leben des Kindes ziemlich ganz verschwinden, wenigstens auf der Unterstufe. Wäre das zu begrüssen? Ja man darf fragen: wäre das zu verantworten und zu rechtfertigen? Die Antwort auf diese Frage soll weiter unten gegeben werden.

Eine aller Ueberlegung werthe Forderung geht auch dahin, man möchte in Zukunft die Fragen nicht mehr unmittelbar beantworten, sondern das Kind solle aus dem vorhergehenden Texte die Antwort selber finden. Vom psychologischen Standpunkte aus könnte man diese Forderung eher für die Oberstufe stellen, weil das kleinere Kind noch mechanisch auswendig lernt, das grössere aber eher imstande ist, verstandesmässig zu antworten. Die Bestimmtheit des Wissens aber ist nicht zu unterschätzen. Eine bestimmte Formel hat daher gewisse Bedeutung, auch wenn riskiert werden muss, dass sie leicht vergessen werden kann. Ueberlässt man die Formulierung der Glaubenswahrheiten dem freien Ermessen der Schüler, so ist der Verwirrung nur zu leicht Tür und Tor geöffnet.

3. Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, dass die Einwände, die gegen das geplante Religionsbüchlein der Bibelkatechese vorgelegt werden, nicht in allen Einzelheiten zutreffen. Vor allem ist auf die Einwände, die von der Psychologie her gemacht werden, zu sagen, dass das Büchlein ja gar nicht für vier Jahre bestimmt ist, sondern meistens zwei Jahre, nämlich in der zweiten und dritten Klasse, gebraucht werden soll. Es soll allerdings so gestaltet werden, dass man es im vierten Schuljahre nötigenfalls auch benützen kann. Für die erste Klasse ist es wohl nur in seltenen Ausnahmefällen zu gebrauchen. Die Schwierigkeit der Anpassung an die kindliche Entwicklungsstufe ist damit ziemlich behoben. Ebenso ist damit der Einwand widerlegt, der behauptet, das gleiche Buch vier Jahre lang benützt, müsse langweilig werden.

Andere Einwände kommen mehr von der Praxis her. Lehrer und Geistliche können nicht das gleiche Buch für den Unterricht benützen, sagt man. Sollte das wirklich so schwer sein? Meine Erfahrung wenigstens beweist das nicht. — Durch den häufigen Gebrauch werde das Buch

unschön. Wenn das Buch solid ausgestattet wird, dann sollte es zwei bis drei Jahre herhalten. Vielmehr befürchte ich, ein Buch möchte Schaden leiden, wenn der Schüler selber seine Zeichnungen darin anbringen kann; diese Art würde zudem bewirken, dass der Schüler auch die folgenden Bücher, die nicht mehr zum Malen bestimmt sind, »illustriert.« — Die Auffindung des Stoffes sollte nicht gar zu schwer sein, denn auch in profanen Schulbüchern geht man nicht immer Seite für Seite voran. Der Katechet darf auch wohl einmal den Kindern beim Suchen behilflich sein; und ein eingelegtes Bildchen tut gute Dienste. Der Erstklässler muss den Stoff überdies nicht finden, weil er das Buch nicht braucht. Gewiss könnte ein zu grosses Buch unübersichtlich werden; der Aufbau der biblischen Geschichte aber ist ziemlich klar; er soll dem Bächlein zugrunde gelegt werden. — Die Ausstattung soll auf alle Fälle so werden, dass sie solid und dauerhaft ist, ob das Bächlein dick oder dünn werde; zudem ist dickes Papier gar nicht immer das beste.

4. Der entscheidende Grund aber für die an der Seel-sorgertagung vorgeschlagene Bibelkatechese und das entsprechende Bächlein ist katechetischer Art. Die biblische Geschichte ist nämlich der beste Ausgangspunkt für die Katechese, sobald der erste Anschauungsunterricht einmal erledigt ist. Sie bietet immer konkrete Beispiele in lebendiger Form, die das Kind fassen und verstehen kann. Alle Theorie ist dabei ausgeschaltet. Wenn der Katechet nur einigermaßen lebendig und kindertümlisch zu erzählen versteht, so kann er die Kinder sehr gut fesseln. Zudem bieten diese Geschichten auch immer genügend gemüthhafte Motive für das Willensleben der Kinder. Die Anpassung ans Kirchenjahr kann sehr gut geschehen ohne jegliche Schwierigkeit. — Zudem ist die Bibel das Wort Gottes. In ihr ist die solide Grundlage des ganzen Glaubenslebens gelegt. Darum verlangt ja der heilige Augustinus in seinem Buche *De catechizandis rudibus*, dass sie zur Grundlage des gesamten Unterrichtes gemacht werde. Andere Geschichtlein aus allen möglichen Beispielsammlungen werden überflüssig. Durch die Heranziehung der biblischen Geschichten ist das religiöse Wissen nicht mehr so vom Leben losgelöst, wie das etwa im grossen Katechismus der Fall ist, und wie das auch noch der Fall wäre bei Religionslehrbüchern, die eine andere Grundlage als die Bibel haben. Dadurch kann auf keine Art der Intellektualismus und das blosses Wortwissen besser verhindert und ausgeschaltet werden. Die Katechismuswahrheiten ergeben sich so von selbst und können mit grösster Leichtigkeit von den Kindern selber erarbeitet und herausgefunden werden. So wird der Unterricht nicht zu einer blossen Textanalyse der Katechismusfragen und -Antworten. Gemüt und Verstand des Kindes müssten bei einer solchen Methode am besten ergriffen werden. Zudem bekommt das Kind auch das Bewusstsein, dass der katholische Glaube wirklich von Gott her stammt und nicht nur eine menschliche Erfindung und Klügelei ist; es glaubt dem Worte Gottes; der Glaube an die göttliche Autorität wird gestärkt. — Gewiss, wenn wir die Bibelkatechese einführen, dann brauchen wir keine besondere Schulbibel mehr. Dadurch werden Geistliche und Lehrer gezwungen, Hand in Hand

zu arbeiten. Ich verspreche mir dadurch nicht bloss eine gute katechetische Wirkung, sondern auch viel Segen für das ganze Verhältnis beider Persönlichkeiten und für die ganze Gemeinde. Sollte das so schwer sein? Ich kann es nicht glauben, nachdem ich mit vielen Lehrern und Lehrerinnen schon zusammengearbeitet habe.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass der Eifer und das Interesse für die Gestaltung eines neuen Lehrmittels für die Unterstufe der Volksschule geweckt und vorhanden ist. Und es ist sicher, dass dieses Bächlein nicht nur einem soliden und zuverlässigen und fruchtbaren Religionsunterricht dienen muss, sondern dass es auch sowohl für die Kinder wie auch für den Katecheten praktisch, handlich und förderlich sein muss. Dass die Bereitstellung eines solchen Lehrmittels nicht gar so leicht ist, sollte einem jeden klar sein; und dass wir alle einem jeden, der dazu mithilft, sei es durch Kritik, sei es durch positive Mitarbeit, dankbar sein müssen, versteht auch jedermann. Möge nun diese oder jene Meinung den Sieg davon tragen, dum omni modo Christus annuncietur!

Luzern

F. Bürkli.

Christentum oder Zinswirtschaft?

Von Dr. Alois Schenker, Basel.

(Fortsetzung)

II.

Schon die Erwägungen zur formellen Seite der Angelegenheit und des Vorgehens von Prof. Ude würden genügen, die Unhaltbarkeit seiner Position zu erweisen und die kirchlichen Massnahmen ihm gegenüber auch nachträglich zu rechtfertigen, obwohl für eine solche Rechtfertigung keine Notwendigkeit besteht. So verhält sich kein Katholik und erst recht kein Priester und Theologieprofessor gegen die lehramtliche und hirtenamtliche Autorität der Kirche, wie sich im vorliegenden Falle Ude eingestellt hat. Es könnte sich deshalb erübrigen, auf die Darlegungen Udes materiell einzutreten. Wegen der Wichtigkeit der Sache und ihrer positiven wie negativen Auswirkungen mögen jedoch noch einige Bemerkungen zur materiellen Seite der Angelegenheit (Zinsproblem, FFF usw.) angebracht sein.

Ude stellt siebzehn Grundsätze auf, welche er als Grundforderungen des Naturrechtes bezeichnet. Zum Teil sind das sehr banale Plattheiten und Selbstverständlichkeiten, zum Teil sehr diskutabile, allgemein gültige und angenommene Naturrechtspositionen, zum Teil absolut und diskutabile Behauptungen, schwach begründet und ausgepresst zu unhaltbaren Konklusionen. Ude zeigt, wie man es fertig bringt, das Naturrecht lächerlich zu machen. Geben wir wahllos eine Zusammenstellung eines solchen »Naturrechtes«:

Eigentum verpflichtet zur Arbeit.

Die Arbeit ist der einzige Erwerbstitel, durch den erstmals Eigentum erworben wird. Jeder Arbeiter hat daher das Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit.

Die Forderung: Eigenheim und Bodenbesitz für jede Familie ist im Naturrecht begründet.

Jedermann ist aus Gerechtigkeit verpflichtet, seinen Ueberfluss den Besitzlosen und Arbeitslosen zur Benutzung zu überlassen.

Niemals dürfen in einer Volkswirtschaft überflüssige Dinge hergestellt und verbraucht werden.

Es würde zu weit führen, über diese Sachen zu diskutieren und es ist auch gar nicht nötig. Jedermann, der auch nur in den Elementen des Naturrechtes wie der Ethik daheim ist, weiss, was von diesen Behauptungen zu halten ist. Sie dienen lediglich zur Illustration. Ude stellt den einleuchtenden Gleichwertgrundsatz auf: Leistung und Gegenleistung müssen einander entsprechen. Er findet dann aber, dass diese Aequivalenz durch den Zins in schwerster Weise verletzt wird. Hören wir eine Tiradenprobe gegen den Zins:

»Der Zins ist schuld, dass die Arbeiter nicht den vollen Lohn bekommen. Der Zins schafft die Arbeitslosigkeit. Der Zins ist die Ursache der Inflation und Deflation. Der Zins bringt das gesamte Preisgefüge ständig in Unordnung. Der Zins erzeugt die Wirtschaftskrise. Der Zins richtet die Zollmauern zwischen den Staaten auf. Der Zins bringt Wohnungsnot und Wohnungseld. Der Zins bringt die ungeheuren Kriegsrüstungen mit sich und verursacht die Kriege. Der Zins ist der grösste Verbrecher auf der Welt, der grösste Betrüger und Ausbeuter. An all diesen Verbrechen macht sich der mitschuldig, der Zins nimmt!«

Diese Probe könnte genügen, um die »Wissenschaftlichkeit« der Darlegungen ins Licht zu setzen. Nach Ude werden wir alle durch die Zinswirtschaft ausgebeutet, denn wir bezahlen Zins in der Miete, beim Kaufe sämtlicher Lebensmittel, wenn wir Eisenbahn, Tram, Auto oder Schiff fahren, wenn wir ein Telefongespräch führen, ins Theater oder Kino gehen, Gas oder Elektrizität benutzen, usw. Ein Demagog könnte nicht besser hetzen, als Ude hetzt. Die Hälfte des gesamten Volkseinkommens werde den arbeitenden Menschen Jahr für Jahr von den Kapitalisten ohne Gegenleistung weggenommen, d. h. die Löhne der Arbeiter sind durchschnittlich um die Hälfte gekürzt, die Lebensgüter doppelt so teuer. »Ihr Arbeitslosen, Heimatlosen, Hungernden, um eure Menschenrechte Betrogenen, fangt ihr an zu begreifen, wem ihr eure Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend zu verdanken habt, begreift ihr allmählich, warum ihr so niedrige Preise für die von euch erzeugten Waren, warum ihr so niedrige Hungerlöhne bekommt? Die Kapitalisten nehmen euch Tag für Tag und Jahr für Jahr die Hälfte eures Einkommens weg!«

Diese summarischen, verallgemeinernden Behauptungen wirtschaftlicher Zustände und ihrer Ursachen tragen den Stempel der Oberflächlichkeit an der Stirn, sind weder bewiesen noch beweisbar. Die Zinswirtschaft soll an dem allem schuld sein? Man kann grosse Einflüsse verderblicher Art ruhig zugeben, ohne diese groteske Verallgemeinerung irgendwie zu unterstützen. Die eine Seite der Diskussion muss auf volkswirtschaftlicher Seite geführt werden, die andere auf moraltheologischer Grundlage. Ist schon die Auseinandersetzung mit Ude wissenschaftlich nach der volkswirtschaftlichen Seite hin sehr unbefriedigend, so ist sie noch viel bemühter nach der moraltheologischen Seite hin. Ude greift die katholische Moraltheologie an, dass sie die alte Zinslehre

der Kirche verlassen habe. Die Erlaubtheit eines mässigen Zinses ist nach der allgemeinen modernen Moraltheologie begründet in der heute allgemein vorhandenen Möglichkeit, sich mit seinem Geld an irgend einem gewinnbringenden Unternehmen zu beteiligen.

Ude hat dem nichts entgegenzusetzen als das Zitat des kirchlichen Wucherverbotes, das er in vollständiger Verkennung der Situation auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse anwendet. Ohne dass er es beweist, ist ihm jeder Zins Wucher, währenddem es nach kirchlicher Lehre nur Wucher ist, gestützt auf den blossen Darlehensvertrag Zins zu verlangen. Diese Lehre ist immer die gleiche geblieben, gestern wie heute. Ude unterschlägt aber, bona fide, mala fide, die allgemeine Zulassung äusserer Zinstitel, auch beim blossen Darlehensvertrag (Verlustgefahr, Konventionalstrafe, Schadenersatz usw.) Wer die kirchlichen Wucherverbote zitiert, darf diese Zinstitel nicht unterschlagen, sie gehören zum gleichen Lehramt. Wer sein Geld heute ausleiht, erleidet eine Einbusse, indem er auf einen Ertrag verzichtet, der er selber mit dem Einsatz des Geldes herausarbeiten könnte. Diese Einbusse wird einigermassen kompensiert durch einen mässigen Zins.

Die Kirche hat in der Zinsfrage immer den gleichen Standpunkt eingenommen und die gleiche Lehre vertreten; das Verbot des reinen Darlehenszinses blieb das gleiche, gestern und heute; aber ebenso gleich blieb sich die Zulassung äusserer Zinstitel in Einzelfällen, gestern und heute. Geändert aber haben sich die Anwendungsmöglichkeiten dieser äusseren Zinstitel, so dass aus den Einzelfällen von gestern sozusagen der Regelfall von heute geworden ist. Dass Ude das nicht sehen will, ist seine Sache. Dass er aber die auf Grund der äusseren Zinstitel geforderten Zinsen als Wucher erklärt und darauf die Wucherdekrete, welche gegen den reinen Darlehenszins gerichtet sind, anwendet, ist ein grober wissenschaftlicher Unfug; um nicht zu sagen: eine bewusste Fälschung! Davon kann keine Rede sein, dass die Wuchergesetze in globo der heutigen Zinswirtschaft gelten. Das Gleiche ist zu sagen von seinen patristischen Zitaten.

Wir dürfen einem Theologieprofessor auch zu bedenken geben, dass der consensus theologorum in der Zinsfrage heute, ganz abgesehen von den bisherigen Darlegungen, doch auch die Unfehlbarkeit der Kirche sehr nahe angeht und ein Ausdruck des magisterium ordinarium ist. Einem Theologen ist es deshalb a priori klar, dass zwischen der heutigen Haltung der Kirche und den Wucherdekreten kein Gegensatz bestehen kann. Die Konklusion eines Theologen wäre demnach folgende: Unfehlbarkeit der Kirche gestern, Unfehlbarkeit der Kirche heute. Wo liegen die Unterschiede zwischen Zinsverbot beim Darlehen von gestern und bei der Zinslaubtheit der Verhältnisse von heute? Aufgabe eines Theologen ist es dann, Unklarheiten zu beheben und anscheinende Widersprüche zu lösen. Ude tut das Gegenteil, er schafft die Unklarheiten und belässt sie, weil er nur so seine demagogischen Hypothesen mit dem Mäntelchen der kirchlichen Lehre notdürftig decken kann. Er schafft Widersprüche, indem er in bewusster einseitiger Darstellung die äusseren Zinstitel, die gestern und heute gal-

ten und anerkannt wurden, ignoriert und die Wucher-gesetze eigenmächtig, ohne jede Autorisation auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse angewendet. So erweckt er wirklich den Eindruck, als sei die Kirche nicht auf dem rechten Wege. Die Kirche ist schon auf dem rechten Wege, aber Ude ist nicht auf dem rechten Wege. Seine Zensurierung ist mehr als mild und gerechtfertigt.

Die ganze Angelegenheit lehrt jedenfalls, wie notwendig es ist, die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu studieren und mit der unveränderlichen Moral zu konfrontieren. Daran hat es da und dort gefehlt; praktisch galt vielfach die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft, welche doch auch dem Gemeinwohl untersteht und verantwortlich ist. Wirtschaftliche Missbräuche und Not haben zwangsläufig zu einer gar nicht ideal dirigierten Wirtschaft geführt, während noch weite Lücken, namentlich auf dem Gebiete der Steuerpolitik, offen stehen. Hier kann weniger die Kirche als eine christlich wirkende Politik eingreifen.

Totentafel

Im Kanton Unterwalden wurden Anfangs Dezember zwei ehemalige Professoren des Kollegiums Schwyz zu Grabe getragen.

Der eine ist der hochw. Jubilat **Franz Josef Frank**, der als Pfarrhelfer in **Emmetten** am 5. Christmonat, an seinem 78. Geburtstag, in das ewige Leben eingegangen ist. Von Ennetbürgen stammend, wo er 1861 geboren wurde, erhielt er schon mit 23 Jahren die Priesterweihe am 20. Juli 1884 in Chur, so dass er vor vier Jahren das goldene Priesterjubiläum feiern konnte. Abwechselnd war er im Lehrfach als Professor in Schwyz (1885 bis 1890 und 1904—1916) für Latein, Religion und Deutsch, auch als Präfekt tätig, und zeitweise in der Seelsorge, während eines guten Jahrzehnts, als Kaplan in Büren (1890—1901), als Kuratkaplan in Stansstad (1916) und als Pfarrhelfer in Emmetten. Als stille, nach innen gerichtete Natur, war er gegen sich aszetisch streng, nach aussen, besonders gegen Notleidende, überaus mildherzig und wohlthätig. Neben der ordentlichen Seelsorge war er als Schulinspektor hervorragend tätig.

In **Kerns** wurde am 6. Dezember der Spiritual des Bethanienheimes, hochw. Herr **Leo Gommenginger**, zur ewigen Ruhe bestattet. Er war Elsässer von Geburt, am 4. Juli 1879 im elsässischen Dorfe Blienschweiler geboren, studierte in Salzburg und im Institut Bethlehem in Immensee (das damals noch unter der Leitung des französischen Abbé Barral stand), liess sich dann für das Missionshaus Saluzzo in Italien weihen, schenkte aber seine priesterliche Wirksamkeit fast ganz der Schweiz, deren Bürgerrecht er erwarb. Nach kurzem Vikariat in Oberwil (Baselland) übernahm er eine Lehrstelle am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz, wo der sprachbegabte Professor besonders neue Sprachen lehrte (1903—1927). Zwischen hinein leitete er drei Jahre (1915—1918) das Landeserziehungsheim in Amden. Seit 1927 wirkte er bald als Spiritual in Heimen und klösterlichen Häusern, bald in der Seelsorge, so in Ried (Muotathal), zuletzt als Spiritual im Bethanienheim in Kerns. Als eifriger Marien-

verehrer versuchte er sich auch als Schriftsteller in marianischen Werken.

R. I. P.

J. H.

Kirchen - Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. S. G. Dr. P. Hilarin Felder O. M. Cap., Titularbischof von Gera, wurde vom Hl. Vater mit der Visitation der päpstlichen Universitäten in Rom betraut. Der hochwürdigste Herr empfiehlt sich zur Erfüllung dieser bedeutsamen, schweren Aufgabe ins priesterliche Gebet.

HH. Martin Maillat, Vikar in Courrendlin, wurde zum Pfarrer von Vicques gewählt.

Diözese St. Gallen. HH. Paul Brader, Pfarrer von Lichtensteig, wurde auf Vorschlag des Diözesanbischofs vom Hl. Stuhl zum Pfarrer von St. Othmar, St. Gallen ernannt. Die päpstliche Reservation trat ein, da der Vorgänger von HH. Brader im Pfarramte von St. Othmar, HH. Michael Weder, als Nachfolger des zum Bischof beförderten Mgr. Josephus Meile, vom Hl. Stuhl zum Pfarrektor an der Kathedrale St. Gallen ernannt worden war. (Vgl. Can. 1435, § 1, § 2, n. 4.)

Rezensionen

Kardinal Schiner. Von Paul de Chastonay (Räber & Cie, Luzern, 84 Seiten, mit sechs Bildtafeln. In Leinen gebunden Fr. 3.—)

Nichts ist zum geistigen Landesschutz, von dem man so viel schreibt und spricht, geeigneter, als den Sinn weiterer Volkskreise und besonders der Jugend für die Heimatgeschichte und ihre grossen historischen Führer zu wecken. Dazu ist das vorliegende Büchlein vortrefflich geeignet. Die Lebensschicksale, die den einstigen Walliser Hirtenknaben nicht nur zum Führer seines Volkes, sondern zum Berater von Päpsten und Kaisern und zu einer der gewaltigen Gestalten der Renaissance und zum Gestalter ihrer Geschichte erhoben, muten wie ein fesselnder Roman an, nur dass es eben aus den besten Quellen geschöpfte Geschichte ist, die in volkstümlicher Sprache und Erzählung geboten wird. Das fein ausgestattete Büchlein ist ein wertvolles Weihnachtsgeschenk.

V. v. E.

G. Chevrot, **Petrus der Apostel.** (275 S. In Leinen gebunden Fr. 6.50. Verlag Räber & Cie., Luzern)

Dieses Buch veranlasste den Erzbischof von Paris seinen Verfasser, Seelsorger der Pariser Pfarrei St. François Xavier, zum Prediger des Carêmes auf der vornehmsten Kanzel Frankreichs von Notre Dame zu berufen. Und wie der grosse Erfolg des Predigers von 1938 bewies, war es eine glückliche Wahl.

Das Büchlein, wohl auch ein Niederschlag von Predigten, knüpft an die Worte, die der Herr selber an Petrus und dieser an den Herrn im Evangelium richtet, tief-sinnige Betrachtungen aszetischen, dogmatischen und apologetischen Inhalts. Der Stil ist schlicht und deswegen auch ganz modern »sachlich«, so ganz verschieden von den glänzenden Perioden der traditionellen grossen französischen Kanzelberedsamkeit. Die in schlichtes Gewand gekleideten Gedanken sind deswegen nicht weniger geistreich und eindringlich.

Das vom rührigen Verlag hübsch ausgestattete Büchlein bietet das französische Original in guter, fliessender Verdeutschung. Es ist ein Weihnachtsgeschenk von religiösem Hochwert, für geistliche Personen und für religiöse Laien gleich geeignet und anregend. V. v. E.

Pater Theodosius Florentini und sein Werk. Von P. Erwin Frei, Cap. 1938 St. Antonius-Verlag Solothurn.

Der grösste Sozialapostel der katholischen Schweiz, der durch die Gründung der Menzinger und besonders der Ingenbohler Schwestern Kongregationen auch internationale Bedeutung besitzt, ist noch immer viel zu wenig bekannt. In der kleinen Schrift wird auf Grund der Forschungen von P. Dr. Magnus Künzle O. Cap. ein lebendiges Bild des Lebens und Wirkens Florentinis gezeichnet. Das Büchlein gehört in die Jugend- und Pfarreibibliotheken; es wird in die Seele begeisterungsfähiger junger Leute den Keim zum Ordens- und Priesterberuf legen.

V. v. E.

Das östliche Fenster, von Artur Müller. 219 Seiten. In Leinen Rm. 4.20. Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet, München.

Das Buch führt uns nach Leutkirch, zu den deutschen Kolonisten an der Wolga, mitten in den Kampf der christlichen Bauern gegen die Moskowiter Bolschewisten. In der Seele Marusjas, der Tochter des Sowjetkommandeurs, entzündet sich angesichts der Glaubensfreude eines jungen Bauern die leuchtende Gewissheit des Christentums und tritt zwischen Vater und Geliebten und stirbt für den mächtigen in ihr erwachten Glauben.

F. A. H.

Karl Rahner, S. J., Worte ins Schweigen. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck-Leipzig 1938. 120 S. Kart. Rm. 3.—, in Leinen Rm. 2.70.

Fast hat es den Anschein, als ob P. Lipperts Stil wieder auflebe. Wie der »Mensch Job« mit Gott redete, so wendet sich hier ein Priester an den Gott seines Lebens und seines Alltags, der Erkenntnis und der Gesetze, seiner Brüder und seiner Sendung. Alle Fragen, die dabei laut werden, schmelzen, wenn auch unbeantwortet, in der Liebe zu Gott dahin.

Dr. R. Walz.

Liturgische Kinderpredigten und Anregungen zur richtigen Gestaltung des Kindergottesdienstes, von Prof. Karl Dörner. Verl. Ferd. Schöningh, Paderborn. B. Götschmann, Zürich 1937. (Okt. 79 S.) — Die Verhältnisse des »Dritten Reiches« scheinen die Revolution auch in die bisherige Predigtpraxis und in die Gestaltung des Gottesdienstes zu tragen. So ist man denn auf diesem Gebiete allenthalben auf der Suche nach »neuen Wegen«. Ob solche aber auch in unseren Schweizerverhältnissen begangen werden können, ist fraglich. Jedenfalls darf durch zu viel Allerlei keine Unruhe in den Gottesdienst der sowieso unruhigen Kinderschar verpflanzt werden. Die 12 Predigten selbst sind nach Art des Katechismusunterrichtes in verständlichem kindlichem Ton gehalten.

-1.

Festtagspredigten von Dr. Jos. Weingartner. Tyrolia-Verlag Innsbruck 1937 (Okt. 198 S.) — In 20 gedankenreichen, theologisch und philosophisch tief begründeten und mit zahlreichen Bibelstellen namentlich aus den Paulusbrieffen durchsetzten Predigten behandelt der Verfasser die vorzüglichsten Festgeheimnisse des Kirchenjahres. Für Gebrauch bei Landbevölkerung müsste die gedrängte Gedankendichte wohl etwas aufgelockert werden. Auch ist meistens weniger der Festgedanke als vielmehr ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt, während das eigentliche Festgeheimnis nur den Rahmen bildet. In lobenswerter Weise halten sich die Predigten von jeder, auch sachlichen Uebertreibung fern, sodass sie blosser Legende oder fromme Ueberlieferung von geschichtlicher Tatsache scharf unterscheiden.

C. K.

Die Kirche Christi von Dr. Tihamér Tóth, Prof. der Universität Budapest. Verl. Herder, Freiburg i. Br. 1937 (Okt. 334 S.). — Die Bücher von Dr. Tóth sind zu gut bekannt, als dass sie sich nicht selbst empfehlen sollten. So auch die Neuerscheinung »Die Kirche Christi, Predigten über den 8.—10. Glaubensartikel«, die von dem Benediktinerpater Bruno Maurer in guter flüssiger Sprache ins

Deutsche übersetzt sind. In drei Predigten behandelt der Verfasser den Glaubensartikel über den Hl. Geist. 21 Predigten handeln über die Kirche und 4 Predigten über das Bußsakrament. Stellenweise erhebt sich die Sprache zu heiliger Begeisterung, besonders wo der Verfasser über das Papsttum oder über den hl. Stolz spricht, Katholik zu sein. Aber auch den Vorwürfen gegen die Kirche weicht er nicht aus, sondern schaut ihnen mutig ins Angesicht in den Vorträgen über das »irdische Gesicht der Kirche, die unduldsame Kirche, die verweltlichte Kirche«, und er versteht es, mit feinem Takt, all den Einwänden zu begegnen. Sehr gut können die vorliegenden Predigten auch als Lesungen dienen.

C. K.

Friedrich Schneider, Die Selbsterziehung. (Gesamtdarstellung der Selbsterziehung für Berufserzieher und Eltern, für Heranwachsende und Erwachsene, die planmässig an ihrer Selbstformung arbeiten wollen.) Verlag Benziger, Einsiedeln 1936. — Ein Fachmann, der bekannte Prof. Friedrich Schneider von Köln, der Begründer und Herausgeber der dreisprachigen »Internat. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft« hat dieses Buch verfasst. Das Buch nennt sich »Die Selbsterziehung«. Manche Fragen, die dieses Thema betreffen, sind hier zum erstenmal behandelt worden. Der Verfasser zeigt zuerst, welche grosse Bedeutung die Selbsterziehung hat und auf welchem Stand die Theorie derselben steht, grenzt den Begriff klar ab und zeigt die Arten der Selbsterziehung; stellt Aufgaben für weitere Erforschungen des Themas und gibt die Methode und zeigt die Selbsterziehung im Verhältnis zur individuellen menschlichen Erziehung. Dann erläutert er an Hand der Geschichte verschiedenartige Formen der Selbsterziehung, vor allem die buddhistische, griechische, stoische (Epiktet) und christliche; geht ein auf das Thema der ignatianischen Exerzitien und auf die Selbsterziehungslehre Schönstatts. Im zweiten Hauptteil wird auf Grundlage reichhaltiger Studien und Forschungen die Erscheinungs- und Wesenslehre der Selbsterziehung dargeboten. Diese ist wertvoll nicht nur für das Selbststudium, sondern Eltern, Lehrer, Geistliche, Anstaltsleiter werden dieses Buch mit Nutzen studieren, um den Jungen Anleitung zur Selbsterziehung zu geben, für die sie einem so dankbar sind.

Hugo Lang, Liturgik für Laien. Verlag von Haas u. Grabherr, Augsburg 1935. Leinen geb. Mk. 5.65. — Der Benediktiner-Pater Hugo Lang schenkt hier den Laien eine Liturgik, die alles enthält, was ihn interessieren kann, Grundsätzliches, Geschichtliches über das hl. Opfer, die Sakramente, Sakramentalien, das Gotteshaus, das Gotteslob und das Kirchenjahr, und zwar verteilt er seinen Stoff auf die Sonntage des Kirchenjahres und somit ist das Buch ein Sonntagsbuch der Liturgie; denn es schliesst auch tatsächlich an das Kirchenjahr an. Hier in diesem Buch ist wieder einmal gezeigt, dass Epiphanie ursprünglich als Tauftag Christi gefeiert wurde. Vielleicht hätte er noch etwas mehr Akzent darauf legen und zeigen dürfen, wie dumm eigentlich der Ausdruck »Dreikönigswasser« ist. Auch hätte noch stärker herausgehoben werden sollen, dass die hl. Messe die Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers ist. Das Buch ist auch wertvoll als Schema für liturgische Predigten während des Kirchenjahres.

G. St.

In heiliger Sendung. Werkblätter für den Christen in der Welt. Herausgegeben von Dr. Karl Rudolf in Verbindung mit Dr. Anton Böhm und Hans Wirtz. 12 Nummern jährlich, das Heft zu 32 Seiten, halbjährl. S. 4.—, Rm. 2.60, Str. 3.40. Seelsorger-Verlag, Wien. — Sämtliche Beiträge des ersten Heftes von Pfliegler, Kasp. Meyer, Karl Thieme unreißen die grossen Zeitprobleme, denen der Christ von heute gegenübergestellt ist und weisen den Weg zu lebendigem Einsatz in die rechtverstandene katholische Aktion. Die Blätter sind eine Besinnung auf das Wesentliche des Christseins.

G. St.

Prof. Dr. I. Klug, Ein Sämann ging aus. Von seinen Schriften ausgewählt von Schwester Maria Müller, Verlag Schöningh, Paderborn 1935. 64 S., geb. Mk. 1.50. — Schwester Maria Müller hat mit grosser Liebe und Sorgfalt Ideen und Aussprüche aus Klugs Werken gesammelt, also eine Kartothek-Arbeit geleistet. Am meisten Nutzen hat sie sicher selber davon getragen. Aber auch der Prediger wird hier rasch manches wertvolle Zitat finden. G. St.

Vierte Radiosendung ausgewählter Kirchenmusik

Sonntag, den 18. Dezember, 20.15 Uhr, folgt die vierte Sendung hervorragender Kirchenmusik, veranstaltet von den deutsch-schweizerischen Cäcilienvereinen. In verdankenswertem Entgegenkommen hat der Stiftschor des Klosters Einsiedeln das Programm »Advent und Weihnachten« übernommen. HH. P. Otto Rehm, Stiftskapellmeister, hat eine sinnvolle Auswahl von choralen und mehrstimmigen Gesängen getroffen und HH. Stiftsorganist P. Stephan Koller prägt den Advents- und Weihnachtsgedanken in kunstvollen Orgelkompositionen aus.

A. Advent. 1. Orgel: »O Heiland reiss die Himmel auf«, von G. Rüdinger. 2. »Rorate caeli«, Introitus vom 4. Adventsonntag und Allelujavers vom 3. Adventsonntag, Choral. 3. »Creator alme siderum«, für vierstimmigen Knabenchor, von B. Kothe. 4. Offertorium »Ave Maria«, für Solo, Chor und Orgel, von Hans Huber.

B. Weihnachten. 1. Orgelspiel »Puer natus est«, von J. Lechthaler. 2. »Pueri concinite«, für vierstimmigen Männerchor, von J. G. Handl. 3. »Kyrie und Benedictus«, aus op. 29, für Chor und kleines Orchester, von O. Jochum. 4. Offertorium »Reges Tharsis«, für gemischten Chor und Orgel, von A. Beer-Walbrunn.

Eine Einführung hat der »Chorwächter« im Dezemberheft gebracht. Wir verweisen auch auf die Radiozeitung. Die hochw. Pfarrer werden ersucht, die Kirchenchöre auf diese vielversprechende Sendung aufmerksam zu machen. F. F.

Kardinalstaatssekretär E. Pacelli über die Flüchtlingshilfe der Schweizerkatholiken.

(Mitgeteilt) Der hohe Kirchenfürst hat anlässlich seines letzten Aufenthaltes in der Schweiz sich persönlich über die Hilfe interessiert, welche die Schweizerkatholiken ihren notleidenden Glaubensbrüdern und Glaubensschwestern zuteil werden lassen. Nachdem auf seinen Wunsch hin auch schriftlich über diese Hilfe Aufschluss gegeben worden ist, äussert er sich in einem huldvollen Schreiben:

»Ich darf bitten, der Kommission für katholische Flüchtlingshilfe des Schweizerischen Caritasverbandes Luzern, die besondere Anerkennung und den innigen Dank des Hl. Stuhles für die hochherzige und, an der Zahl der Schweizerkatholiken und ihren andern Nöten gemessen, unverhältnismässig reiche Hilfe auszusprechen, die sie den katholischen Flüchtlingen hat zukommen lassen, und auf die sie mit Recht stolz sein kann.«

Die Kommission für katholische Flüchtlinge des Schweizerischen Caritasverbandes benützt mit besonderer Genugtuung die Gelegenheit, um diesen Dank allen H. H. Pfarrämtern, Klöstern, Instituten und allen Privaten und Ungenannten, die durch grössere oder kleinere Spenden der Kommission diese Arbeit ermöglicht haben, zu übermitteln. Sie möchte auch ihrerseits im Namen der Flüchtlinge allen nochmals den herzlichsten Dank aussprechen.

Sollte jemand unsere letzten Aufrufe aus irgend einem Grund nicht beachtet haben, so dürfen wir ihn vielleicht bitten, auf Weihnachten auch jener armen Menschen zu gedenken, die Haus und Heimat verloren haben, und auf die Hilfe der katholischen Glaubensbrüder dringend angewiesen sind. Auch die kleinste Gabe wird mit Dank entgegengenommen auf Postcheck-Konto VII 1577 Schweizerische Caritaszentrale, Luzern, mit dem Vermerk »Flüchtlingshilfe.«

Oratio contra pestem animalium

Die hochw. Geistlichen werden ersucht, die »oratio contra pestem animalium« (Nr. 19) im hl. Opfer zu beten. R. K.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag: Fr. 102,808.76

K t. A a r g a u: Kirchdorf 200; Auw, Hauskollekte 730; Baldingen 35; Wohlenschwil, Hauskollekte 478; Tägerig 80; Künnten, Hauskollekte (dabei Gaben von 300, 50 und 25) 850; Eiken, Hauskollekte 330; Schupfart 23; Oeschgen 14; Jonen 100; Bünzen 100, Döttingen, Hauskollekte 6:3.80; Wohlen 375	Fr.	3,968.80
K t. A p p e n z e l l I.-R.h.: Schwende, Hauskollekte „		420.—
K t. B a s e l l a n d: Neualschwil, Hauskollekte, I. Rate 250; Arlesheim 50; Muttenz, Hauskollekte 500; Binningen, Opfer und Sammlung, I. Rate 191.30	Fr.	991.30
K t. B e r n: Courtemaiche, Kollekte 28.55; Brislach, Hauskollekte 120; Buix 15	Fr.	163.55
K t. G l a r u s: Luchsingen, Hauskollekte 202; Näfels, von Ungenannt durch HH. P. Raymond 23.75	Fr.	225.75
K t. G r a u b ü n d e n: Laax, Hauskollekte 260; Zizers, Hauskollekte 215; Bonaduz, Hauskollekte 250; Verdabbio 14; Obercastels, Hauskollekte 120; Chur, Dompfarrei, Hauskollekte 1,216; Schleuis, Hauskollekte 140; Brusio, Hauskollekte 72; Tavetsch, Kaplanei Rueras, Hauskollekte 150; Selma, Hauskollekte 8.80	Fr.	2,445.80
K t. L u z e r n: Gabe von Ungenannt aus dem Kt. Luzern 50; Gerliswil, a) Hauskollekte, II. Rate 352, b) Legat von Ungenannt 500; Luzern, St. Paul 2,700; Hohenrain, Hauskollekte 430; Buttisholz, Hauskollekte 850; Bramboden, Hauskollekte 110; Buchrain 50; Adligenswil, a) Hauskollekte 350, b) Kirchenopfer 42; Schongau 150; Willisau, à conto Beiträge 80; Inwil, Hauskollekte 700; Weggis, Töchterinstitut Hertenstein 20; Hitzkirch, Hauskollekte 820; Malers 391.50; Ufhusen, Hauskollekte 680	Fr.	8,275.50
K t. N i d w a l d e n: Stans, Filiale Kehrsiten, Hauskollekte 77; Wolfenschiessen, Filiale Oberrickenbach, Hauskollekte 150; Emmetten, Hauskollekte 150	Fr.	377.—
K t. O b w a l d e n: Engelberg, a) Hauskollekte 1,306, b) Abt und Konvent 200, c) Missionssektion der Stiftsschule 100; Kerns, Hauskollekte 1,082; Sarnen, Kaplanei Schwendi, Hauskollekte 204; Lungern, Kaplanei Bürglen, Hauskollekte 100	Fr.	2,992.—
K t. S c h w y z: Tuggen, Hauskollekte, II. Rate 170; Reichenburg, Hauskollekte 750; Morschach 110; Steinen, Kollekte, II. Rate 200; Alpthal, Kirchenopfer 12	Fr.	1,242.—
K t. S o l o t h u r n: Solothurn, a) St. Anna-Kongregation 80, b) Romanerbruderschaft 20, c) Gabe von Ungenannt 500, d) St. Katharinen 40, e) Rektorat Kreuzen 23.30; Holderbank 15; Witterswil 17.50; St. Pantaleon 17.75; Hofstetten 30; Grindel 10; Biberist, a) Hauskollekte 860, b) Gabe des kathol. Arbeiterinnenvereins 6; Derendingen, Kollekte, II. Rate 200; Gänsbrunnen, 8.90; Kappel-Boningen 15; Kienberg, Kirchenopfer und Privatgaben 33; Olten, Kapuzinerkloster 10	Fr.	1,886.45
K t. S t. G a l l e n: Wil, Hauskollekte 1,812; Sargans, Gabe aus dem Nachlass von Fräulein Adeline Hitzsel 100; St. Gallen-St. Othmar, durch Dr. J. Weder von Ungenannt 50; Benken, Gabe von L. U. M. Bildstein 5; Bütschwil, Einzelgabe von Ungenannt 1,000; Murg, Bettagsopfer und Hauskollekte 258; St. Gal-		

len-Kappel, Gabe von W. P. 2; Rapperswil, Kapuzinerkloster 20	Fr.	3,247.—
Kt. Tessin: Bellinzona, deutsche Kolonie, Hauskollekte	Fr.	114.—
Kt. Thurgau: Tobel, Haussammlung durch die Marienkinder 400; Eschenz 34; Horn, Gabe von Ungenannt 100; Tänikon, a) Haussammlung 265, b) Einzelgabe 50, c) Legat von Ungenannt 100; Steckborn 60.20	Fr.	1,009.20
Kt. Uri: Gurtellen, Hauskollekte 285; Wassen, Hauskollekte 290; Bauen, Hauskollekte 130; Seedorf, a) Hauskollekte 246, b) Frauenkloster 20	Fr.	971.—
Kt. Waadt: Lavey-Morcles	"	35.—
Kt. Wallis: Terminen 14; Unterbäch 10.25; Büchen, Hauskollekte 72.50; Mase, a) Kirchenopfer 10, b) Gabe von Ungenannt 20; Leytron 34; Visp 88.25; Glis-Brig 74; Val d'Illiez 31; Vouvry 50; Liddes 10.95; St. Maurice, Abtei 130; Choëx 30; Finhaut 50; Salvan 55; Vernayaz 50; Salgesch 25; Martinach, Kollekte 101; Vex 13; Gampel 27; Binn 12; Sitten, a) Opfer in der Kathedrale 216, b) Hauskollekte 984, c) Legat von Fräulein M. Ignatia Zumoberhaus 100; Albinen 8; Blützingen 10; Herbriggen 10; Varen 18	Fr.	2,253.95
Kt. Zug: Unterägeri, Hauskollekte 1,270; Zug, a) Gabe von Ungenannt 100, b) Filiale Oberwil, Nachtrag 70	Fr.	1,440.—

Kt. Zürich: Küsnacht, Hauskollekte 915; Hombrechtikon, Hauskollekte 284; Grafstall-Kempttal, Hauskollekte 320; Horgen, Hauskollekte 679.40; Uster, Hauskollekte 400; Langnau a. Albis 200; Zürich, a) Bruderklausenpfarre, Gabe von Ungenannt 20, b) Gut-Hirt-Pfarre, Kollekte 550, c) Oerlikon, Kollekte 1,105; Mettmenstetten, Hauskollekte 160; Dietikon, Spezialgabe von G. A. Valli 500	Fr.	5,133.40
Total:	Fr.	140,000.46

B. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag:	Fr.	71,926.24
Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Aargau, mit Nutzniessungsvorbehalt	Fr.	1,000.—
Kt. Schwyz: Aus dem Nachlass des Herrn Verwalter Jakob Moser-Schilling sel. in Schwyz, I. Rate	Fr.	23,500.—
Total:	Fr.	96,426.24

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Bremgarten, mit jährlich zwei hl. Messen in Aarburg	Fr.	300.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Luzern, mit jährlich zwei hl. Messen in Meiringen	Fr.	300.—

Zug, den 30. November 1938.

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseratenannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
 KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
 23 318
 24.4 31

VERSTELLBARE LEUCHTER

Modell Strässle Patent 192 235 Schweizer Präzisionsarbeit, auch in die Höhe ausziehbar Reinmessing 7 Licht. Wachs oder elektrisch.

Ruheposten!

Ein älterer pensionierter geistlicher Herr findet in unserm neu erstellten schön eingerichteten Vinzenz-Altersheim (mit eigen. Kapelle) zu günstigen Bedingungen Aufnahme und gute Verpflegung. (Leitg. St. Annaswestern) Sich zu melden bei der Sr. Oberin

Vinzenz-Heim, Zürich-Witikon
 Loorenstrasse 74

Grasse Krippenfiguren

für ein Kinderheim gesucht.

Freundliche Angebote erbeten unt. Chiffre P. G. 1202 an die Exped.

Harmonium und Piano
 wie neu, 220 und 500 Fr.
 Müller, Stapferstrasse 21, Zürich 6



EHE-ANBAHUNG Für katholische

die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
 Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35 603

Soeben erschienen:

Kirche und Leben

Katholisches Jahrbuch 9. Jahrgang

Herausgeber: Dr. phil. und theol. J. Hartmann

128 Seiten Text, 16 Seiten Tiefdruckbilder

Preis Fr. 2.50

Ein gern gesehener Gast im Hause des Katholiken. Jahr für Jahr gibt das Jahrbuch einen zuverlässigen Bericht über das pulsierende Leben der Weltkirche, aber auch über das heimatliche, religiös-kirchliche Streben.

Ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle irgendwie kirchlich interessierten Kreise.

Aus dem reichen Inhalt sei nur ein besonders wertvoller Aufsatz des Direktors des Eidg. Statistischen Amtes, Dr. Carl Brüscheiler, „Beruf und Konfession“ erwähnt.

Zu beziehen in jeder Buchhandlung oder direkt vom

Verlag Otto Walter A.-G., Olten

● Stetes Inserieren bringt Erfolg!

Wertvolle Auskünfte

sammeln sich eifrige Seelsorger durch die Anlegung und Führung einer

Pfarrei-Angehörigen-Kartothek.

(Ges. gesch.)

Man verlange bitte Muster und Offerte über die glänzend bewährte, für jede Pfarrei passende Kartothek-karte bei der

Druck- und Verlagsanstalt
Calendaria A. G. Immensee
 Telefon 61.241



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE
 LUZERN VONMATTSTRASSE 20
 TELEFON NR. 21.874

AUF WEIHNACHTEN

Kräftigend! Gesund!

KLOSTER-LIQUEUR

Gubel I, Kräuter-Magen-Liqueur 1/4 Liter Fr. 6.—
Gubel II, Kirsch-Tafel-Liqueur 1/4 Liter Fr. 8.—

Versand: Kloster Gubel, Menzingen (Kanton Zug)

Otto Breiter

Abendgebete der Pfarrgemeinde und andere Gebetsgemeinschaften

Mit Buchschmuck von Alfred Riedel. 12° 240 Seiten und 10 leere Seiten zur Eintragung ortsüblicher Lieder. Kart. 1.50 Mark; Leinen 2.20 Mark.

„... Das Büchlein hat mein ganzes Interesse gefunden, da ich schon lange nach einer ähnlichen Sammlung suchte. Es findet auch mein ungeteiltes Lob, was Inhalt und ganze Ausstattung betrifft. Der Aufbau des einzelnen Abendgebetes, aus tiefen Brunnen schöpfend, trifft das rechte, für die Praxis so zutreffende Maß, die Abwechslung ist reichlich gegeben, die Certanordnung, der Druck und Schmuck und vieles andere noch verdient vollste Anerkennung.“
Mjgr. S. Geßl, Pfarrer in Mauern bei Wien, 21. November 1938.

Durch alle Buchhandlungen
Verlag Herder · Freiburg im Breisgau

Kirchenfenster

Glasmalerei in allen Stilarten
Wappenscheiben und Reparaturen
billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler Basel

Grenzacherstrasse 91 Telefon 44.256



NEU-ERSCHEINUNG

Das reich illustrierte Kirchenwerk des Bistums Basel
erhältlich in allen Buchhandlungen
und beim Verlag Otto Walter A.-G. Olten

Die Illustrationen dieses Werkes sind in der Cliché-Anstalt

SCHWITTER A.G. Basel-Zürich erstellt worden

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telefon Nr. 41.068

Kleines Volksmeßbuch

Von P. Bomm Lwd. Rotschnitt Fr. 2.40
10 Stück Fr. 2.30 25 Stück Fr. 2.20 50 Stück Fr. 2.15

Buchhandlung Rüber & Cie. Luzern



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt grösste Erfahrung
Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur Triengen
Telephon 54.520

Gehaltvolle Geschenkbücher

COLETTE YVER

Der Kampf einer Aerztin

Roman. 322 Seiten. Lwd. Fr. 5.90

Ein Buch vom Ringen der Frau um Beruf und Liebe, inmitten der Aerzte-Welt von Paris. Lebensprühende Charaktere, mitreissende Handlung, edle Haltung. Originalausgabe im 107. Tausend.

PAUL DE CHASTONAY

Kardinal Schiner

Führer in Staat und Kirche
Illustr. Lwd. Fr. 3.—

Ein meisterhaftes Lebensbild voll Schwung und Wärme, mit Betonung der großen Linien. Ein echt schweizerisches Buch für unsere Jungmänner und Männer.

G. CHEVROT

Petrus der Apostel

275 Seiten. Lwd. Fr. 6.50

»Das vollkommene Betrachtungsbuch unserer Tage«, so bezeichnet die Aachener Kirchenzeitung dieses Buch, das die Auswertung des Petruslebens für den christlichen Alltag einschliesst.

RAPHAEL KARDINAL MERRY DEL VAL

Worte der Führung

Kart. Fr. 1.50, in Leinwand Fr. 2.50

Eine überaus praktische Sammlung von Winken und Weisungen zur Vertiefung des innerlichen Lebens. Einfach und klar, das Wesentliche betonend, göttig und grosszügig.

DANIEL SARGENT

Thomas More

Leinwand Fr. 6.50

Nach dem Urteil der Kenner die beste deutsche Biographie des grossen Humanisten und Martyrers. Sie gewährt einen tiefen Einblick in die Seele einer genialen Persönlichkeit und ihr Zeitalter.

Verlag Rüber & Cie., Luzern



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten
WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betsstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Übernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.